

I. Nachtragssatzung

zur

Satzung für den Friedhof

der Gemeinde Boostedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.- Holstein Seite 529) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.- Holstein Seite 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2000 folgende

I. Nachtragssatzung zur Satzung für den Friedhof Boostedt erlassen:

§ 1

1. In § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung Boostedt wird eingefügt: g) Rasendoppelgrab
2. In § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird eingefügt:
e) Rasendoppelgrab
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
3. In § 20 der Friedhofssatzung wird folgender Abs. 7 neu hinzugefügt:
„Rasenreihengräber und Rasendoppelgräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.“

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Boostedt, den 20.12.2000



(Bürgermeister)